



Freidenker-Vereinigung der Schweiz · 3000 Bern

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

**Vernehmlassungsantwort Ausnahme vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz für
Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe vor hohen
Feiertagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit vielen Jahrzehnten befasst sich die *Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)* mit den Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften. Wir geben dabei der grossen und steigenden Zahl von nichtreligiösen und religionsfreien Menschen in der Schweiz und mit der Regionalgruppe Zentralschweiz auch im Kanton Luzern eine gebührende Stimme. Wir äussern uns zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage in allgemeiner Form, wobei wir uns nicht zu den vorgeschlagenen Änderungen der Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes betreffend den unbedienten Ladenflächen und den Tankstellenshops äussern.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik ist die Bevölkerung ohne Religionszugehörigkeit seit 2022 die grösste Weltanschauungsgruppe in der Schweiz, wobei sie im Kanton Luzern die mit Abstand zweitgrösste Weltanschauungsgruppe darstellt.

Statistiken zeigen, dass die Mitglieder in den (christlichen) Religionsgemeinschaften abnehmen und auch in Zukunft weiter abnehmen werden, während die Gruppe ohne Religionszugehörigkeit zunimmt und voraussichtlich bereits 2032 mehr Personen umfassen wird, als Mitglieder der katholischen und der reformierten Kirche zusammen.

Zudem steht in Art. 15 der eidgenössischen Verfassung: "Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen." Die Luzerner Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit unter §10 ebenso.

Unter diesen Umständen kann die vorgeschlagene Lockerung des Tanzverbotes als Verbesserung gesehen werden. Niemand sollte, nur weil es für einen Teil der Bevölkerung ein hoher religiöser Feiertag ist, sein Handeln deshalb über Gebühr einschränken müssen. Und wenn, dann höchstens, damit die Ausübung eines religiösen Rituals nicht übermäßig gestört wird. Religiöse Rituale haben ja ohnehin vor allem im privaten Bereich ihren Platz und sollen



frei-denken.ch libre-pensee.ch libero-pensiero.ch

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Association Suisse des Libres Penseurs

Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori

dort stattfinden. Dies hat aber mit den Öffnungszeiten des Gastgewerbes am Vorabend der Feiertage nichts zu tun. Eine ersatzlose Streichung von §25 Abs. 3 RLG ist unserer Meinung nach längst überfällig und zu begrüssen.

Zudem ist die Unterscheidung zwischen hohen Feiertagen und Ruhetagen nicht mehr zeitgemäß. Die gesetzlichen Einschränkungen reichen auch ohne die spezielle Bezeichnung von hohen Feiertagen aus, die freie Ausübung der christlichen Rituale sicherzustellen. Aus diesem Grund sind §2 RLG sowie §§10-13 zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Valentin Abgottspont
Co-Präsident
Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Postfach
3000 Bern